

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8

Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-DW

e-mail: abti2@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMiA-AT.8.15.02/0127-I.2/2008

Datum: 18. April 2008

Seiten: 2

An: BKA: vpost@bka.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

DW: 3414

BETREFF: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten geändert wird (DSG-Novelle 2008); vorläufige Stellungnahme des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

Zu GZ BKA-810.026/0002-V/3/2008
vom 4. März 2008

Durch den mit oz. Schreiben ausgesandten Entwurf soll u.a. neue Bestimmungen in § 8 Abs. 3 Z 2 und in § 9 Z 4 DSG eingefügt werden, derzufolge schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen insbesondere (§ 8) bzw. ausschließlich (§ 9) dann nicht verletzt werden, „wenn die Verwendung der Daten zur Unterstützung des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolltätigkeit nach Art. 52 bis 53 B-VG oder entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen geschieht“.

Aufgrund der derzeit aktuell diskutierten Frage, in welchem Umfang von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss das Recht auf Datenschutz zu wahren

beziehungsweise von der ersuchten Behörde bei einer Aktenübermittlung auf dieses Rücksicht zu nehmen ist, gibt das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten im Begutachtungsverfahren dazu eine vorläufige Stellungnahme ab. Es behält sich darüber hinaus die Abgabe einer weiteren Stellungnahme zum Entwurf vor.

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 2 DSG dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde in das Grundrecht des Datenschutzes nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Der Entwurf lässt jedoch die zur Beurteilung dieser Frage notwendige Interessensabwägung beziehungsweise Begründung im Sinne des Art. 8 EMRK gänzlich vermissen. Warum es gerechtfertigt ist, die parlamentarische Kontrolltätigkeit, die von Verfassungs wegen auf die Geschäftstätigkeit der Bundesregierung beschränkt ist, auf personenbezogene beziehungsweise darüber hinaus auf private sensible Daten von Rechtsunterworfenen auszudehnen, lässt sich weder dem Gesetz noch den Erläuternden Bemerkungen entnehmen.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist daher der Auffassung, dass durch die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in § 8 Abs. 3 Z 2 und in § 9 Z 4 DSG im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 8 EMRK keine verfassungskonforme gesetzliche Grundlage für den darin vorgesehenen Eingriff in das Grundrecht des Datenschutzes geschaffen würde, weshalb es diese Vorschläge für Neuregelungen nachdrücklich ablehnt.

Für die Bundesministerin:
H. TICHY m.p.